

2. die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den Sonderbauaufsichten gemäß § 31,
3. den internationalen Erfahrungsaustausch mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern in Fragen der bauaufsichtlichen Tätigkeit,
4. die Standardisierungsarbeit der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 3 Absätze 3 bis 5,
5. die Zulassung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft in Serienfertigung gemäß § 3 Abs. 6,
6. Garantiefestlegungen für Erzeugnisse der Bauwirtschaft gemäß § 3 Abs. 7,
7. Grundsatzregelungen für die Qualitätssicherung gemäß § 4,
8. die Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5,
9. die Zulassung von Bausachverständigen,
10. die Zulassung von Kadern der Staatlichen Bauaufsicht für die Organe gemäß § 14 Abs. 1 Ziffern 1 und 2.

(2) Die Abteilungen für Industrie- und Spezialbau sind verantwortlich für die

1. bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie von anderen Bauwerken nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
2. Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der TKO in den volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinaten und Baubetrieben,
3. staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung bei den volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinaten und Baubetrieben gemäß § 4 Abs. 3,
4. Erteilung von Sondergenehmigungen für die von ihnen kontrollierte Produktion gemäß § 4 Abs. 4,
5. Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 innerhalb ihres Verantwortungsbereiches,
6. Vorprüfung von zulassungspflichtigen Serienerzeugnissen der Bauwirtschaft. §

§ 16

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken

Die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken ist verantwortlich für die

1. bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken des Wohnungs-, Gesellschafts- und Landwirtschaftsbaues und der anderen Bereiche außerhalb der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels. Die Staatliche Bauaufsicht in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin und den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Magdeburg ist außerdem verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels,

2. bauaufsichtliche Kontrolle anderer Bauwerke im Territorium sowie spezieller Bauwerke außerhalb des Territoriums nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
3. Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen,
4. Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der TKO in den volkseigenen bezirksgeleiteten Baukombinaten und Baubetrieben,
5. staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung bei den volkseigenen bezirksgeleiteten Baukombinaten und Baubetrieben gemäß § 4 Abs. 3,
6. Erteilung von Sondergenehmigungen gemäß § 4 Abs. 4 für die von ihnen kontrollierte Produktion,
7. Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 innerhalb ihres Verantwortungsbereiches,
8. Vorprüfung von zulassungspflichtigen Serienerzeugnissen der Bauwirtschaft,
9. Zulassung von Kadern der Staatlichen Bauaufsicht für die Organe gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 3.

§ 17

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen

Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisen ist verantwortlich für die

1. bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken der Bevölkerung gemäß § 8 sowie von Baureparaturen,
2. bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk,
3. Anleitung und Kontrolle der Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden,
4. Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der TKO in den kreisgeleiteten Baukombinaten und Baubetrieben,
5. staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung bei den kreisgeleiteten Baukombinaten und Baubetrieben gemäß § 4 Abs. 3,
6. Erteilung von Sondergenehmigungen gemäß § 4 Abs. 4 für die von ihnen kontrollierte Produktion,
7. Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 innerhalb ihres Verantwortungsbereiches,
8. Registrierung von Bauvorlagen gemäß § 13.

§ 18

Verantwortung der Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden

Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden, sind in dem von den Räten der Kreise festgelegten Umfang verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle